

Tischvorlage Nr. II/ 70/2024
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Festsetzung des Hebesatzes für die Hochwasserschutzbeiträge ab 2025

A Problem

Die Grundsteuer wird mit Wirkung ab 01.01.2025 mit einer neuen Bemessungsgrundlage erhoben. Anstelle des bisherigen Einheitswertes tritt zukünftig der Grundsteuerwert. Dies macht eine Anpassung der Hebesätze im Bereich der Grundsteuer und der Hochwasserschutzbeiträge erforderlich. Für die Grundsteuer wurden bereits aufkommensneutrale Hebesätze festgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung hat das entsprechende Ortsgesetz über die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2025 in ihrer Sitzung am 29.10.2024 verabschiedet (Vorlage StVV - V 74/2024). Das zuständige Referat bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in Bremen hat mit e-mail vom 05.11.2024 die Beitragsbedarfsberechnung für 2025 übersandt, so dass nun auch der Hebesatz für die zu erhebenden Hochwasserschutzbeiträge festgelegt werden kann.

B Lösung

Nach 5 Abs. 3 S. 1 der Verordnung zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen in Bremerhaven (HWSchBeitrErhV BR) vom 28.12.2024 (Brem. GBl. S. 622), neu gefasst durch die Verordnung vom 07.12.2023 (Brem. Gbl. S 3) bestimmt die für die Beitragsfestsetzung zuständige Behörde, mit welchem Vomtausendsatz des Grundsteuerwertes oder Ersatzwertes oder Zerlegungsanteils der Beitrag zu erheben ist (Hebesatz). Zuständige Behörde ist nach § 10 Abs. 1 der Verordnung der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Der Hebesatz ist durch Teilen des nach § 6 Abs. 2 berechneten Beitragsbedarfs durch die zuletzt festgestellte Summe der Grundsteuerwerte, Ersatzwerte und Zerlegungsanteile in dem nach § 3 geschützten Gebiet zu ermitteln (§ 5 Abs. 3 S. 2 HWSchBeitrErhV BR).

Der Beitragsbedarf 2025 wurde von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation mit 1.514.830 € aufgegeben. Die Summe der Grundsteuerwerte, Ersatzwerte und Zerlegungsanteil im geschützten Gebiet der Stadt Bremerhaven und des stadtbremischen Überseehafengebiets beträgt 7.676.843.140 €. Somit errechnet sich folgender Hebesatz:

$$\frac{1.514.830 \text{ €} \times 1.000}{7.676.843.140 \text{ €}} = 0,19732331457202$$

Der Vomtausendsatz ist auf eine Stelle nach dem Komma aufzurunden (§ 5 Abs. 3 S. 3 HWSchBeitrErhV BR), so dass sich ein anzuwendender Hebesatz von 0,2 v. Tsd ergibt. Der Hebesatz ist jeweils spätestens am 30. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr festzusetzen.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, den Hebesatz für die Hochwasserschutzbeiträge in Bremerhaven und dem stadtbremischen Überseehafengebiet mit Wirkung ab 01.01.2025 bis auf Weiteres auf 0,2 v. Tsd. festzulegen.

Neuhoff
Bürgermeister

: